

## **I. Änderungssatzung zur Ehrenordnung der Stadt Bergisch Gladbach**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat aufgrund des § 43 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG – NRW) in der Sitzung am 25.06.2020 die nachstehende I. Änderungssatzung zur Ehrenordnung der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 2 Absatz 1 Satz 2 der Ehrenordnung der Stadt Bergisch Gladbach wird in folgender Fassung eingefügt: „Die Anschrift wird nicht öffentlich bekannt gemacht, sofern das betreffende Rats- oder Ausschussmitglied der öffentlichen Bekanntmachung widerspricht.“

### **Artikel 2**

§ 2 Absatz 2 der Ehrenordnung der Stadt Bergisch Gladbach wird wie folgt neu gefasst: „Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte, sofern keine Widerspruchserklärung vorliegt mit Ausnahme der Anschrift, dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.“

### **Artikel 3**

Die I. Änderungssatzung zur Ehrenordnung der Stadt Bergisch Gladbach tritt am 01.11.2020 in Kraft.